

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung der**

# **„Dorfscheuer“**

**Inhaber: Gemeinde 97618 Unsleben, Landkreis Rhön-Grabfeld**



Die Gemeinde Unsleben erlässt aufgrund des Art. 24, Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der derzeit gültigen Fassung folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung vom **27.03.1992** beschlossene

# **B e n u t z u n g s s a t z u n g**

## **Haus- und Benutzungsordnung**

### **§ 1** **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Unsleben betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Bayer. Gemeindeordnung die „Dorfscheuer“ mit folgenden Räumlichkeiten:

#### ***Gemeinderaum, Obergeschoss, Scheunenraum, Küche, Gewölbekellerraum, Toilettenanlage***

Die Einrichtungen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Unsleben. Über eine Dauernutzung einzelner Gebäudeteile werden mit den Nutzern eigene Verträge abgeschlossen.

### **§ 2** **Gemeinnützigkeit**

Mit dem Betrieb der „Dorfscheuer“ erstrebt die Gemeinde Unsleben keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

Die zur Deckung der Kosten der „Dorfscheuer“ erforderlichen Zuschüsse (ungedeckter Bedarf) werden von der Gemeinde Unsleben geleistet. Sollten durch den Betrieb der Halle Gewinne erzielt werden, so dürfen sie nur für satzungsgemäße Zwecke der Gemeinde verwendet werden.

### **§ 3** **Nutzung**

Die „Dorfscheuer“ wird sowohl für öffentliche als auch für geschlossene Veranstaltungen genutzt.

### **§ 4** **Benutzungsrecht, Zulassungsanspruch**

Zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen wird die „Dorfscheuer“ an öffentliche Vereine, an die Kirchengemeinde und private Personen gegen das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zur Verfügung gestellt.

### **§ 5** **Politische Veranstaltungen**

Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und bei einer Kommunalwahl zugelassene, örtliche Wählergruppen gelten als Verein im Sinne des § 4.

## **§ 6**

### **Ablehnung der Zulassung zur Benutzung**

Die Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn

- a) sich die Benutzung nicht mit dem Zweck der Einrichtung vereinbaren lässt,
- b) die Errichtung selbst gefährdet wird,
- c) wenn andere Vorschriften - insbesondere Rechtsvorschriften sicherheitsrechtlicher Natur - entgegenstehen,
- d) der Veranstalter bei vorhergehenden Veranstaltungen grob vertragswidriges Verhalten gezeigt hat,
- e) der Veranstalter Benutzungsgebühren hinterzogen hat.

## **§ 7**

### **Umfang und Dauer der Überlassung**

1. Die Gemeinde Unsleben überlässt dem Benutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten in der „Dorfscheuer“.
2. Die genaue Bezeichnung der Räumlichkeiten, der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benutzer festgelegt.

## **§ 8**

### **Hausordnung**

1. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 07.08.1969 (GVBl 1969 S. 293) ist zu beachten.
2. Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters, bzw. Betriebsleiters zu befolgen.
3. Bei öffentlichen (der Allgemeinheit zugänglichen) Veranstaltungen gilt die in der nach § 12 GastG und/oder Art. 19 LStVG oder einer anderen gesetzlichen Regelung erteilten Erlaubnis festgesetzte Sperrstunde.
4. Bei geschlossenen Veranstaltungen (Familienfeiern u. ä.) ist auf die Nachtruhe der Bewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt**

Die Höhe des Benutzungsentgeltes, evtl. Kautionen und Abrechnungen von sonstigen Kosten werden in einer Gebührensatzung zur Hallenbenutzung geregelt.

## **§ 10**

### **Betriebsablauf**

Der Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Halle und der Veranstaltung zu sorgen.

Der Benutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen. Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind sofort der Gemeinde Unsleben mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Haftung**

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Unsleben von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.

2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Unsleben und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten und Beauftragte.  
Der Benutzer verpflichtet sich, seinen Teilnehmern gegenüber den Haftungsausschluss der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Der Benutzer hat sich ausreichend gegen Haftpflichtschäden zu versichern, so dass die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Den Abschluss einer Versicherung hat er auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Unsleben an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

## **§ 12 Garderobe, Wertsachen**

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und alle sonstigen mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste, Zuschauer oder Auftretenden, wird keine Haftung übernommen.

## **§ 13 Pflege und Reinlichkeit**

Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern pfleglichst zu behandeln. Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **§ 14 Bauliche Veränderungen**

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

## **§ 15 Ausschank, Anbringung von Transparenten u. ä.**

1. Ein eigener Ausschankbetrieb ist gestattet. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Benutzer zu besorgen.
2. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

## **§ 16 Verhältnis zu Dritten**

Die Überlassung der Einrichtung oder Teile der Einrichtung zur Benutzung an einen Dritten ist untersagt. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der „Dorfscheuer“ vom 27.03.1992 außer Kraft.

Unsleben, 13. Oktober 2008  
Gemeinde Unsleben

Michael Gottwald  
1. Bürgermeister